

# **Außervertragliche Haftpflicht der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen**

**Spezifische Bestimmungen**



**TITEL 1 - AUSSERVERTRAGLICHE HAFTPFLICHT DER ORGANISATION AUS TATEN IHRER FREIWILLIGEN**

**Artikel 1 - Gegenstand der Garantie**

**Artikel 2 - Beträge der Garantie**

**Artikel 3 - Selbstbeteiligung**

**Artikel 4 - Geltungsbereich**

**Artikel 5 - Deckungszeitraum**

**Artikel 6 - Ausschlüsse**

**Artikel 7 - Recht geschädigter Dritter**

**Artikel 8 - Regress**

**TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ**

**Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen**

**Artikel 2 - Geltungsbereich**

**Artikel 3 - Deckungszeitraum**

**Artikel 4 - Laufzeit**

**Artikel 5 - Garantierte Beträge**

**Artikel 6 - Verpflichtungen der Parteien**

**Artikel 7 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen**

**Artikel 8 - Interessenkollision**

**Artikel 9 - Objektivitätsklausel**

**Artikel 10 - Forderungsübergang**

**Artikel 11 - Verjährung**

**Artikel 12 - Verwaltungsbestimmungen**

**TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR AUSSERVERTRAGLICHEN HAFTPFLICHT DER ORGANISATION AUS TATEN IHRER FREIWILLIGEN**

**KAPITEL 1 - PRÄMIE**

**Artikel 1 - Zahlung**

**Artikel 2 - Berechnungsmodalitäten**

**Artikel 3 - Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie**

**Artikel 4 - Kontrolle**

**KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS**

**Artikel 5 - Veräußerung oder Einbringung**

**KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE**

**Artikel 6 - Pflichten des Versicherten**

**Artikel 7 - Leitung des Verfahrens**

**Artikel 8 - Schadensverhütung**

**KAPITEL 4 - ALLGEMEINES**

**Artikel 9 - Kosten und Zinsen**

**TITEL 4 - GLOSSAR**

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung Außervertragliche Haftpflicht der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen beziehen.

## **TITEL 1 - AUSSERVERTRAGLICHE HAFTPFLICHT DER ORGANISATION AUS TATEN IHRER FREIWILLIGEN**

### **Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNG**

---

Wir versichern, innerhalb der Beschränkungen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten, gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, die außervertragliche Haftpflicht:

- die dem **Versicherten** durch Schäden entsteht, die **Freiwillige**, die er hinzuzieht, in der Ausübung ihrer im Rahmen ihres Privatlebens geleisteten **Freiwilligenarbeit Dritten** zufügen, und
- die sich weder auf die Fälle von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder eher üblicher als zufälliger leichter Fahrlässigkeit des **Freiwilligen** noch auf Schäden, welche er sich selbst zufügt, erstreckt, und
- die dem **Versicherten** als **Organisation** entsteht, welche entweder eine faktische Gesellschaft darstellt, die eine oder mehrere durch einen Arbeitsvertrag für Arbeiter oder Angestellte mit ihr verbundene Personen beschäftigt, oder aber eine faktische Gesellschaft, die aufgrund ihrer speziellen Verbundenheit entweder mit der vorgenannten faktischen Gesellschaft oder mit der vorgenannten juristischen Person als eine Abteilung von dieser betrachtet werden kann.

Der Weg zum Ort, an dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, sowie der Rückweg, sind Teil der Garantie.

### **Artikel 2 - BETRÄGE DER GARANTIE**

---

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von:

- 26.173.445,38 EUR pro Schadensfall für **Körperschäden**
- 1.308.672,26 EUR pro Schadensfall für **Sachschäden**.

Diese Beträge werden je nach der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer angepasst, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2019 ist, das heißt 252,64 (Grundlage 1981 = 100).

Die im Schadensfall anwendbare Indexziffer ist die des Monats vor dem Monat des Eintritts des Schadensfalls.

Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Geldbußen oder Vergleiche, Zwangsgelder und der Schadensersatz, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel in bestimmten ausländischen Rechtssysteme angewandt wird, sowie die Strafverfolgungskosten, gehen nicht zu unseren Lasten.

### **Artikel 3 - SELBSTBETEILIGUNG**

---

- A. Für jeden Schadensfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird der Artikel „Kosten und Zinsen“ des Titels „Eigene Vorschriften zur Außervertragliche Haftpflicht der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen“, angewendet.

## Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

---

Die Garantie erstreckt sich auf alle Länder des geographischen Europas und auf die Mittelmeerländer, d. h. auf Ägypten, Albanien, Algerien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, den Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien (FYROM), Moldawien, die Republik Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, die Tschechische Republik, Tunesien, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, das Vereinigte Königreich, Weißrussland, Zypern, auf die Fürstentümer Andorra und Monaco und auf den Staat Vatikanstadt.

## Artikel 5 - DECKUNGSZEITRAUM

---

Die Versicherungsgarantie hat Wirkung, wenn der Schaden während des Zeitraums eintritt, in dem die Deckung in Kraft ist.

## Artikel 6 - AUSSCHLÜSSE

---

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Schäden, die aus einer vorsätzlichen Handlung des **Versicherten** resultieren
- Schäden, die der **Organisation** des **Versicherten** zugefügt werden
- **Sachschäden** verursacht durch Feuer, einen Brand, eine Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das Gebäude, dessen Eigentümer oder Mieter der **Versicherte** ist, jedoch unter Ausschluss des Schadens, der während eines vorläufigen Aufenthalts oder gelegentlichen Aufenthalts des **Versicherten** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt
- Schäden, verursacht durch Gebäude anlässlich ihres Baus, Wiederaufbaus oder Umbaus
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von Segelbooten über 200 kg oder von Motorbooten, die dem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, die dem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden
- Schäden, verursacht durch Aufzüge oder Lastenaufzüge
- Schäden, verursacht durch das Betreiben der Jagd sowie durch das Wild
- Schäden durch **Kernrisiko**
- alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Materialien, die Asbest in irgendeiner Form enthalten
- Schäden, die durch den Verlust, das Verschwinden oder den Diebstahl eines EDV-Trägers (Elektronische Daten Verarbeitung) entstehen, einschließlich der gespeicherten Daten und der daraus hervorgehenden **immateriellen Schäden**
- Schäden, die **Dritten** durch die Verunreinigung des Bodens, der Gewässer oder der Atmosphäre zugefügt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden unmittelbar aus einem **Unfall** resultieren
- durch Erdbewegungen verursachte **materielle Schäden**
- Schäden, die durch Krieg oder gleichartige Begebenheiten oder Bürgerkrieg verursacht werden
- Schäden, die durch **Terrorismus** verursacht werden
- Schäden, für die die Haftpflicht der Verwalter von juristischen Personen auf Grund von in ihrer Eigenschaft als Betriebsleiter begangenen Fehlern zum Zuge kommt.

## Artikel 7 - RECHT GESCHÄDIGTER DRITTER

---

Unbeschadet unseres Kündigungsrechts können **wir** den geschädigten **Dritten** keinerlei Einreden, **Selbstbeteiligung**, Nichtigkeit oder Aberkennung von Rechten, die aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag hervorgehen und deren Ursache in einem vor oder nach dem Schadensfall eingetretenen Ereignis finden, entgegenhalten.

Die Annullierung, die Kündigung, der Ablauf oder die Aussetzung des Vertrags vor Eintritt des Schadensfalls können jedoch gegen den geschädigten **Dritten** wirksam werden.

## Artikel 8 - REGRESS

---

**Wir** behalten uns für alle Fälle von Einreden, **Selbstbeteiligung**, Nichtigkeit oder Aberkennung von Rechten einen Regressanspruch gegen den **Versicherten** vor.

**Wir** verpflichten uns, dem **Versicherten** unser Vorhaben, Regress auszuüben, zu notifizieren, sobald **wir** Kenntnis von den Fakten haben, auf denen diese Entscheidung beruht.

Im Falle einer partiellen Aberkennung beschränkt sich unser Regress auf die Differenz zwischen den Summen, die **wir** bezahlt haben, und dem Betrag der Garantie, zu der **wir** kraft der Versicherung gegenüber dem **Versicherten** verpflichtet sind.

Unser Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, einschließlich der Zinsen und Gerichtskosten.

## TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Sofern in den besonderen Bedingungen vermerkt, gewähren **wir** eine Rechtsschutzgarantie.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR** reguliert, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: [declaration@lar.be](mailto:declaration@lar.be).

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein **Versicherter** im Rahmen der Deckungen dieses Titels oder auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

### Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Titels beschränkt.

### Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar.

## Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

Der Gegenstand der Deckungen lautet:

### GÜTLICHE VERTEIDIGUNG

**Wir** verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

### GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG

**Wir** verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung zur Erstattung der Kosten für Recherchen, Gutachten, einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsvollzieher sowie für Verfahren bei belgischen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, welche der **Versicherte** zu zahlen hat und die sich aus der gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen ergeben.

#### A. Strafrechtliche Verteidigung

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze, Urteile, Dekrete und/oder Regelungen, der im Rahmen seiner Tätigkeit begangen wurde, einschließlich der Betriebsgebäude des wichtigsten Betriebssitzes, verfolgt wird.

Im Sinne dieser Deckung wird als wichtigster Betriebssitz vertraglich derjenige Betriebssitz, der sich an Ihrer in den besonderen Bedingungen genannten Anschrift befindet, betrachtet.

- für die Kosten für die Verteidigung des Bevollmächtigten, welcher eigens im Rahmen von Artikel 2bis der einleitenden Bestimmungen der Strafprozessordnung speziell bezeichnet ist, sowie die mit dieser Anstellung verbundenen Kosten
- beim Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der mit der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten** einhergeht, ebenfalls gedeckt ist. Dem **Versicherten** steht ein Gnadengesuch je **Schadensfall** zu, sofern er seiner Freiheit beraubt wurde.

Andererseits, die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**
- Anschuldigungen in Bezug auf sonstige vorsätzliche Rechtsverletzungen

Im Fall vorsätzlicher Rechtsverletzungen, bei denen es sich nicht um korrekionalisierte Verbrechen handelt, wird die Garantie jedoch gewährt, falls der **Versicherte** in einem rechtskräftigen Urteil freigesprochen wurde.

- Steuer- oder Sozialbetrug

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtlichen Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

#### B. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

**Wir** üben überdies einvernehmlich oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens den Regress gegen außervertraglich haftpflichtige **Dritte** aus, wobei eingeschlossen sind:

- der Regress bezüglich eines Diebstahls der Identität eines **Versicherten** durch einen **Dritten** im Rahmen seiner Berufstätigkeit
- der Regress auf Grundlage des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall. Der Regress betrifft Schäden, die der **Versicherte** im Rahmen seiner Berufstätigkeit erleidet
- der Verfahrensbeitritt als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor einem Strafgericht
- der Regress auf Grundlage der Gefährdungshaftpflicht eines Dritten auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
- der **Schadensfall** bezüglich einer Störung der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuchs, sofern dieser **Schadensfall** auf einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis beruht.

Der Regress dient der Erwirkung einer Entschädigung von:

- **Personenschäden**, die ein **Versicherter** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im versicherten Unternehmen erleidet
- **Sachschäden** an Gütern, die der Ausübung der versicherten Tätigkeit des Unternehmens dienen, sowie **immateriellen Folgeschäden**.

**Wir** üben den Regress auch aus, um Ersatz für **Körperschäden** und **Sachschäden** zu erwirken, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als schwacher Verkehrsteilnehmer im Sinne des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erlitten werden. Beifahrer sind jedoch nicht gedeckt.

Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen. **Wir** decken jedoch niemals **Schadensfälle**, die von einem **Kernrisiko** hervorgerufen werden.



Jedoch, hinsichtlich des Folgenden:

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

**Wir** gewähren keine Deckung für die Verteidigung Ihrer Interessen oder der Interessen der anderen **Versicherten** in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Lenker von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, und mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen, Motorrad, Moped und jedem anderen Fahrzeug, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggermaschinen und Gabelstaplern.

**Wir** decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von Waren auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

**Wir** decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

**Wir** decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfälle hinsichtlich des Wohlbefindengesetzes

**Wir** decken keine **Schadensfälle**, wenn der **Versicherte** bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder die Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Untersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit waren, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung des Vergleichs oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen, der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

**Wir** decken keine **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

**Wir** decken keine **Schadensfälle**, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

C. Unsere Garantie wird auch nicht gewährt:

- im Fall von **Sachschäden** an persönlichen Gegenständen
- im Fall von Schäden, die durch Diebstahl hervorgerufen werden
- im Fall von Schäden, die Arbeitskräfte erleiden, die dem **Versicherten** nur gelegentlich zur Verfügung gestellt werden
- im Fall von **Schadensfällen**, die unter das Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte fallen

- wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte
- im Fall von Schäden, die die Angestellten erleiden und die auf Grundlage des Gesetzes über Arbeitsunfälle einen Schadensersatzanspruch begründen oder im Fall von Schäden bei einem Unfall auf dem Arbeitsweg
- im Fall eines zivilrechtlichen Regresses auf Grundlage einer vertraglichen Haftpflicht
- im Fall von Streitigkeiten bezüglich der vorliegenden Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** gegenüber uns oder **LAR** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch abwehrt, bis hin zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz.

#### D. Zahlungsunfähigkeit Dritter

Diese Garantieverweiterung wird gewährt, sofern dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist.

Wenn einem **Versicherten** aufgrund der Anwendung der Deckung „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“ **Körperschäden**, die von einem ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen **Dritten** verursacht wurde, zugefügt werden, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Schäden. Wenn er den Umfang oder die Schätzung der Schäden bestreitet, ist unsere Intervention beschränkt auf den Betrag, der in einem endgültigen gerichtlichen Beschluss, welcher dem **Versicherten** die sich aus dem betreffenden Schadensfall ergebende Vergütung zuspricht, festgelegt wurde.

Wenn mehrere **Versicherte** Anspruch auf eine Vergütung haben und wenn die Gesamtschäden den in den besonderen Bestimmungen pro **Schadensfall** erwähnten Betrag überschreiten, wird die Vergütung vorrangig an Sie, Ihre Berechtigten und anschließend anteilig an die anderen **Versicherten** ausgezahlt.

Im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, bei Vandalismus, Gewaltanwendung, Verstößen gegen das Vertrauen in den Staat und moralischen Schäden ist die Deckung ausgeschlossen. **Wir** unterstützen den **Versicherten** jedoch, um seine Akte beim Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einzureichen.

## Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

---

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

## Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

---

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

## Artikel 4 - LAUFZEIT

---

Der Versicherungsvertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

## Artikel 5 - GARANTIERTE BETRÄGE

---

**Wir** gewähren unsere Garantie je **Schadensfall** bis in Höhe der in den besonderen Bedingungen vereinbarten Beträge. Strengt der **Versicherte** jedoch ein Verfahren zur Regulierung eines **Schadensfalls** über eine Mediation und durch Vermittlung durch einen von der gesetzlich geschaffenen föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Mediator an, so erhöhen sich die in den besonderen Bedingungen angegebenen Beträge um 10 %, und dies unabhängig davon, ob die Mediation erfolgreich ist oder nicht.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

### A. Wir übernehmen:

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare von Vermittlern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

### B. Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Kosten der Suche nach dem haftbaren **Dritten**, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtlich verhängte, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen sowie Gerichtskosten in Strafsachen
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Hauptstreitwert unter 250 EUR liegt
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptstreitwert 1.250 EUR unterschreitet

- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

## Artikel 6 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

---

### A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichtet **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

### B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:  
uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
  - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
  - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
  - uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
  - persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
  - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

## Artikel 7 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

---

**Wir** haben das Recht, alle Schritte zu ergreifen, um den **Schadensfall** außergerichtlich beizulegen.

Es steht dem **Versicherten** frei, einen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für seine Verteidigung, für seine Vertretung und für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren angestrengt werden muss. Im Fall eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder jedes sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens steht es dem **Versicherten** frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und öffentlich für diese Aufgabe bestellt ist.

Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch in einer vor einem belgischen Gericht anhängigen Sache für einen Rechtsanwalt, der keiner belgischen Rechtsanwaltschaft angehört, so kommt er selbst für die Mehrkosten auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der **Versicherte** bei einem

im Ausland anhängigen Streitfall für einen Rechtsanwalt entscheidet, der nicht einer Rechtsanwaltschaft des Landes angehört, in dem die Sache verhandelt wird.

Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so kann der **Versicherte** diesen Sachverständigen frei wählen. Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch für einen Sachverständigen, der in einem anderen Land tätig ist als in demjenigen, in dem die Aufgabe durchgeführt werden muss, so kommt er selbst für die zusätzlichen Kosten und Honorare auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Andernfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen. Der **Versicherte**, der seinen Berater selbst wählt, muss uns dessen Namen und Anschrift rechtzeitig mitteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die von uns vorbereiteten Unterlagen übermitteln können.

Der **Versicherte** hält uns, gegebenenfalls über seinen Berater, über die Entwicklung des Vorgangs auf dem Laufenden. Andernfalls sind **wir**, nachdem **wir** den Rechtsanwalt des **Versicherten** an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem aufgrund dieser fehlenden Informationen erlittenen und von uns nachgewiesenen Nachteil von unseren Pflichten entbunden.

**Wir** übernehmen die Kosten und Honorare für die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Sachverständigen. Diese Beschränkung ist hingegen nicht anwendbar, falls die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts oder Sachverständigen aus nicht vom **Versicherten** zu vertretenden Gründen gerechtfertigt ist.

**Wir** sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Anwälte, Sachverständige etc.) haftbar, die für den **Versicherten** tätig werden.

## Artikel 8 - INTERESSENKOLLISION

---

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

## Artikel 9 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

---

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

1. Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
2. Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
3. Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

## Artikel 10 - FORDERUNGSÜBERGANG

---

**Wir** treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensschädigung ein.

## **Artikel 11 - VERJÄHRUNG**

---

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

## **Artikel 12 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN**

---

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die administrativen Bestimmungen und die eigenen Vorschriften zur Außervertraglichen Haftpflicht der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen auf diese Versicherung Anwendung.

### **TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR AUSSERVERTRAGLICHEN HAFTPFLICHT DER ORGANISATION AUS TATEN IHRER FREIWILLIGEN**

Die eigenen Vorschriften zur Außervertraglichen Haftpflicht der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen ergänzen die administrativen Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

### **KAPITEL 1 - PRÄMIE**

#### **Artikel 1 - ZAHLUNG**

---

Bei den Prämien handelt es sich um Holschulden. Sie sind bei Vorlage der Prämienaufstellung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige zahlbar.

Sofern sie nicht direkt an uns geleistet wird, hat die Zahlung der Prämie an den Versicherungsvermittler, der Ihnen die von uns vorgenommenen Prämienaufstellung überbringt oder der bei Abschluss oder Durchführung des Vertrags als Ihr Ansprechpartner fungiert, befreiende Wirkung.

Die Jahresprämie kann nicht unter der Summe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge liegen.

Für jegliche Kosten, Steuern und Abgaben, die im Rahmen des Vertrags anfallen, kommen **Sie** auf.

#### **Artikel 2 - BERECHNUNGSMODALITÄTEN**

---

A. Zum Ende jeder vereinbarten Vertragsperiode:

- lassen **Sie** oder Ihr Bevollmächtigter uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zukommen, indem **Sie** innerhalb von 15 Tagen das Erklärungsformular, das **wir** Ihnen hierzu zur Verfügung gestellt haben, ausfüllen und an uns zurücksenden
- berechnen **wir** die Aufstellung unter Abzug gegebenenfalls erhaltener Vorschüsse
- wird dieses für die Prämienberechnung erforderliche Erklärungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem **wir** Ihnen per Einschreiben eine Erinnerung zukommen lassen haben, an uns zurückgesandt, so berechtigt dies zu einer automatischen Prämienaufstellung auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Erklärung oder, falls es sich um die erste Aufstellung handelt, der bei Vertragsabschluss angegebenen Beträge zuzüglich 50 % in beiden Fällen.

Diese automatische Aufstellung erfolgt unbeschadet unseres Rechts, die Erklärung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der Angaben in den besonderen Bedingungen zu erwirken, um Ihr Konto auszugleichen.

Werden die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben nicht bereitgestellt, so sind **wir** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

B. Falls sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, so entspricht der anzugebende Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die **Sie** den im Unternehmen angestellten Personen gewähren, sowie zusätzlich in dem Fall, dass **Dritte** Ihnen Personal ausgeliehen haben, dem Betrag der an dieses Personal gezahlten Bruttovergütungen.

Der Gesamtbetrag der Rechnungen von Unterauftragnehmern über die Bereitstellung von Arbeitskräften wird diesen Vergütungen hinzugerechnet.

Als Vergütung gilt die Summe aller Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen beschäftigten Personen im Rahmen der Verträge erhalten, über die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten**

verbunden sind: Löhne und Gehälter, Urlaubsgeld, Zuwendungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Trinkgeld, freie Kost, Logis, Heizung oder Beleuchtung, Feiertagsvergütungen etc.

Die Vergütung kann in keinem Fall die garantierte durchschnittliche monatliche Mindestvergütung oder die per Tarifvertrag auf Unternehmensebene oder tarifvertraglich im Nationalen Arbeitsrat, in der paritätischen Kommission oder Unterkommission oder in jedem sonstigen paritätisch besetzten Gremium (unabhängig davon, ob dieses per königlichem Erlass vorgeschrieben ist oder nicht) vereinbarte Vergütung unterschreiten.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld oder Urlaubszulage gewährten Beträge sowie jegliche sonstigen Beträge, die zur Entlohnung zählen, jedoch nicht unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf dem Erklärungsformular jedoch nicht anzugeben: **wir** ersetzen sie mit einem pauschal auf Grundlage der gemeldeten Löhne festgesetzten Betrag, der der Gesamtheit oder einem Teil dieser Summen entspricht.

- C. Bei Unternehmen mit maximal zehn vollzeitäquivalenten Beschäftigten wird dem Betrag der gemeldeten Vergütungen einmalig der gesetzlich vorgesehene jährliche Höchstbetrag für Arbeitsunfälle für den betreffenden Versicherungszeitraum hinzugerechnet.
- D. Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des Umsatzes berechnet, entspricht der anzugebende Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen ohne Steuern über die im betreffenden Versicherungszeitraum verkauften Waren, ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- E. Bei Unternehmen, die auf Leiharbeiter zurückgreifen, muss darüber hinaus der Betrag der realen oder vertraglichen Vergütung für die im Fall der Anwesenheit von Leiharbeitern (Arbeitnehmerüberlassung) ausgeführten Arbeiten angegeben werden.

### **Artikel 3 - VERFAHREN DER GERICHTLICHEN REORGANISATION UND NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE**

---

Die Beantragung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation im Rahmen des Buchs XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuchs führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Auch die Modalitäten der Vertragserfüllung werden unverändert beibehalten.

**Wir** sind somit weiterhin berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

Das Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt wird, berührt nicht die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte, es sei denn, **wir** erklären uns mit dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten einverstanden.

### **Artikel 4 - KONTROLLE**

---

**Wir** behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu überprüfen. Hierzu muss uns oder unseren Bevollmächtigten Zugang zu allen Geschäftsbüchern oder sonstigen Dokumenten gewährt werden, die sich zur Überprüfung dieser Angaben eignen.

## **KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS**

---

### **Artikel 5 - VERÄUSSERUNG ODER EINBRINGUNG**

---

Im Fall der kostenlosen oder entgeltlichen Veräußerung oder Einbringung, im Fall der Übertragung von Geschäftstätigkeiten als Ganzes oder in Teilen sowie im Fall der Übernahme, des Umbaus, der Fusion, der



Auflösung oder der Liquidation verpflichten **Sie** sich, die Fortführung des Vertrags durch Ihre Nachfolger sicherzustellen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können **wir** von Ihnen neben den fälligen Prämien eine Entschädigung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr geschuldeten Jahresprämie verlangen. **Wir** sind jedoch dazu berechtigt, den Nachfolger abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die vorgenannte Entschädigung nicht fällig.

## KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

### Artikel 6 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

---

- A. Der **Versicherte** darf die Reparatur erst nach Einholung unseres Einverständnisses vornehmen.
- B. Der **Versicherte** muss zu den Verhandlungen erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge leisten.

Falls der **Versicherte** fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zur Beweisaufnahme entzieht, muss er den von uns erlittenen Schaden ersetzen.

- C. Der **Versicherte** darf keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich zustimmen und keinerlei Zahlung leisten oder zusagen.

Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den **Versicherten** können keine Verweigerung einer Garantie begründen.

Die Entschädigung oder Entschädigungszusage gegenüber der geschädigten Person durch den **Versicherten** ohne unser Einverständnis kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

### Artikel 7 - LEITUNG DES VERFAHRENS

---

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Grenzen der Garantie für den **Versicherten** einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und insoweit, als sich unsere Interessen mit denen des **Versicherten** decken, sind **wir** berechtigt, anstelle des **Versicherten** die Beschwerde der geschädigten Person abzuwehren. **Wir** können gegebenenfalls Schadensersatz an diese Person leisten.

Durch unser Einschreiten wird keine Haftpflicht des **Versicherten** anerkannt und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

### Artikel 8 - SCHADENSVERHÜTUNG

---

**Sie** sind verpflichtet, den Sachverständigen und Inspektoren, die die Begutachtung der Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen sowie die Untersuchung von deren Ursachen und Umständen zur Aufgabe haben, Zugang zu Ihrem Unternehmen zu gewähren.

**Sie** müssen sämtliche Maßnahmen zur Prävention von Schadensfällen ergreifen, die **wir** Ihnen vorschreiben, und verwirken Ihre Ansprüche, falls **Sie** dem nicht nachkommen.

## KAPITEL 4 - ALLGEMEINES

### Artikel 9 - KOSTEN UND ZINSEN

---

**Rettungskosten**, Zinsen auf den Hauptbetrag der Entschädigung und die mit zivilrechtlichen Klagen verbundenen Kosten sowie Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten werden gänzlich von uns übernommen, sofern ihr Gesamtbetrag sowie der Hauptbetrag der Entschädigung die gesamte Versicherungssumme je Schadensfall nicht überschreiten.

Über die gesamte Versicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** einerseits sowie die Zinsen, Kosten und Honorare andererseits begrenzt auf:

- 813.862,96 EUR, sofern die gesamte Versicherungssumme maximal 4.069.314,82 EUR beträgt
- 813.862,96 EUR zuzüglich 20 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der zwischen 4.069.314,82 EUR und 20.346.574,09 EUR beträgt
- 4.069.314,82 EUR zuzüglich 10 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der 20.346.574,09 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 16.277.259,27 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2019 ist, d.h. 186,76 (Basis 1988 = 100).

**Wir** kommen insoweit für die im ersten Absatz genannten Kosten und Zinsen auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Vertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten oder Zinsen zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer Verpflichtungen und derjenigen des **Versicherten** bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

In Bezug auf **Rettungskosten** verpflichtet sich der **Versicherte**, uns so schnell wie möglich über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherte** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstehen, obwohl keine unmittelbare Gefahr besteht oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt ist.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass der **Versicherte** nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen hat, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

## TITEL 4 - GLOSSAR

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung Außervertragliche Haftpflicht der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen beziehen. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet und in den Allgemeinen Bedingungen fett hervorgehoben.

### FREIWILLIGE

Die natürliche Person, die eine Tätigkeit von **Freiwilligenarbeit** ausübt, einschließlich der Personen, die mit einem Mandat betraut sind oder die Mitglieder eines Leitungsorgans der **Organisation** sind.

### FREIWILLIGENARBEIT

Jede Tätigkeit, die:

- A. unentgeltlich und nicht verpflichtend ausgeübt wird und
- B. für eine oder mehrere andere Personen als diejenige, die die Tätigkeit ausübt, für eine Gruppe, eine Organisation oder die Kollektivität ausgeübt wird und
- C. durch eine andere **Organisation** als das familiäre oder private Umfeld der Person, die die Tätigkeit ausübt, organisiert wird und
- D. nicht durch dieselbe Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, eines Dienstleistungsvertrags oder einer Anstellung als statutarisches Personalmitglied ausgeübt wird.

Die garantierte Freiwilligenarbeit ist diejenige, die auf belgischem Staatsgebiet verrichtet wird, sowie die Freiwilligenarbeit, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets verrichtet wird, jedoch von Belgien aus organisiert wird, unter der Bedingung, dass der **Freiwillige** seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.

### ORGANISATION

Jede nichtrechtsfähige Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die mit **Freiwilligen** arbeitet, wobei unter nichtrechtsfähiger Vereinigung jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen ist, die aus zwei oder mehreren Personen besteht, die in gemeinsamem Einvernehmen eine Tätigkeit organisieren, um unter Ausschluss jeglicher Gewinnausschüttung unter ihren Mitglieder und Verwaltern ein uneigennütziges Ziel zu verwirklichen, und eine unmittelbare Kontrolle über die Arbeitsweise der Vereinigung ausüben.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

[www.axa.be](http://www.axa.be)

